Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 16. Marienburg, den 1. März. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 24. Februar 1905.

Am **Donnerstag, den 16. März, Vormittags 11 Uhr** findet ein **Kreistag** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1905.
2. Erstattung des Berichts über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten.
3. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung für 1903,
4. desgleichen der Kreis-Krankenkassen-Rechnung für 1903,
5. desgleichen der Rechnung der Sektion Marienburg der Westpreußischen, landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1903,
6. desgleichen der Kreissparkassen-Rechnung für 1903,
7. Wahl von Vertrauensmännern für die Amtsgerichtsbezirke Marienburg und Tiegenhof in Gemäßheit des § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877,
8. Ergänzungs- und Ersatzwahlen für Kreis-Kommissionen.

Nr. 2. Marienburg, den 24. Februar 1905.

Zwecks Heranziehung der Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischeret zu den Beiträgen der See-Berufsgenossenschaft zu Hamburg für 1904 werden die Herren Gemeindevorsteher der im Kreise Marienburg gelegenen Ortschaften **nördlich des Weichsel-Haff-Kanals** hiermit aufgefordert, unter genauer Beachtung der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. August 1903 Kreisblatt Nr. 64 diejenigen Betriebe, welche in den Flußmündungen des Weichselstromes bis zum Danziger Haupte aufwärts oder des Nogatstromes bis zum Dorfe Zeyer bezw. an den Küsten der Ostsee oder des frischen Haffes **Fischerei** betreiben,
sowie diejenigen Betriebe, deren Fahrzeuge **anderen Zwecken** als der Fischerei dienen, falls die Fahrzeuge nicht mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt fassen, nicht auf die Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichtet sind, nicht Zubehör eines **größeren** Fahrzeuges sind und ausschließlich oder doch vorwiegend auf dem Haff oder auf der See verkehren, (also nicht auf Flußmündungen) zu ermitteln und mit der durch die erwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung vorgeschriebenen Nachweisung schleunigst hierher mitzuteilen.

Nr. 3. Marienburg, den 26. Februar 1905.

Die in den Ministerialerlassen vom 24. August 1900 und 26. September 1902 — IIa 3127 und 6641 — festgestellte **Verpflichtung sämtlicher Ortspolizeibehörden**, auf Grund der Melderegister und der sonstigen, ihnen zur Verfügung stehenden Materialien geschäftsfähigen Privatpersonen gegen Zahlung von Gebühren über den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt gemeldete Wohnung eines Einwohners des Polizeibezirks **Auskunft zu erteilen**, auch auf Wunsch das Datum der Geburt des Gesuchten anzugeben, ist von dem Herrn Minister des Innern dahin erweitert worden, daß den Antragstellern auf Wunsch auch **der frühere Wohnort und der Geburtsort** der einzelnen Einwohner, sowie bei Ehefrauen auch **deren Mädchennamen** mitgeteilt wird.

Was die Auskunft über den früheren Wohnort angeht, so kann nur die Mitteilung desjenigen Ortes verlangt werden, von welchem der Zuzug erfolgt ist, nicht aber auch die Mitteilung etwaiger anderer früherer Wohnorte. Auch sind bei Personen, die an ein und demselben Orte wiederholt zur Anmeldung gekommen sind, die Polizeibehörden lediglich verpflichtet, denjenigen früheren Wohnort bekannt zu geben, von welchem der letzte Zuzug erfolgt ist.

Ist ein Einwohner, über welchen Auskunft verlangt wird, aus dem Polizeiverwaltungsbezirk verzogen, so ist der neue Wohnort anzugeben, soweit sich dieser aus den Melderegistern und sonstigen Materialien ergibt.

Als Gebührenpauschquantum kann auch von den nicht königlichen Polizeibehörden des Bezirks der Betrag von 25 ₰ für jede Anfrage erhoben und die Beantwortung von der vorherigen Einzahlung des Betrages abhängig gemacht werden. Von Behörden und öffentlichen Beamten darf diese Gebühr für Beantwortung amtlicher Anfragen selbstverständlich nicht erhoben werden.

Hiernach haben die Ortspolizeibehörden zu verfahren.

Nr. 4. Marienburg, den 25. Februar 1905.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß vielfach bei **Graupen und anderen Müllereiprodukten** eine **minderwertige Beschaffenheit** der Ware dadurch verdeckt wird, daß dieselben zum Zwecke der Herbeiführung des Scheins eines höheren Wertes unter Verwendung von schwefliger Säure gebleicht und demnächst mit Talkummehl (Speckstein pulver) poliert werden. Zu dem gleichen Zwecke sollen gespaltene Erbsen, sogenannte Splittererbsen von minderwertiger Beschaffenheit mit Talkum überzogen und mit grünen Anilinfarbstoffen gefärbt in den Handel gebracht werden. Auch minderwertige Bohnen, Linsen und Reissorten sollen, damit sie den Anschein einer besseren Qualität erhalten poliert werden und Zusätze von Farbstoffen verschiedener Art erhalten.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, dem Handel mit diesen Waren besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz herbeizuführen.

Nr. 5. Marienburg, den 24. Februar 1905.

Durch den Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 26. Januar 1897 (Min. Bl. f. d. i. V. 1897 S. 35) ist angeordnet worden, daß die von Polizeibehörden oder Beamten **auszustellenden Lebenszeugnisse auf Quittungen über Renten aus der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin als stempelfrei** zu behandeln sind, weil die Behörden und Beamten durch kein Gesetz oder keine Verordnung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen besonders er-

mächtigt seien, sodaß diese als außerhalb ihrer Zuständigkeit liegend erachtet werden müßte. Diese Anordnung läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem das Reichsgericht in dem Urteil am 13. Januar 1903 (Entsch. in Z. S. Bd. 53 S. 271) ausgesprochen hat, daß zur Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne der Tarifstelle 77 des Stempelgesetzes vom 31 Juli 1895, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung diese Ausstellung bestimmten Behörden übertragen ist, jede Behörde zuständig sei, die von der zu bezeugenden Tatsache amtlich Kenntnis erlangt habe. In Abänderung dieses Erlasses hat der Herr Minister des Innern im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimmt, daß die erwähnten Lebenszeugnisse nur dann stempelfrei sind, wenn aus der Urkunde sich ergibt, daß es sich um einen Gegenstand zum Werte von 150 ℳ oder weniger handelt.

Nr. 6. Marienburg, den 25. Februar 1905.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **mit der Jagd zu verschonen** sind:

1. Männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
2. weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
3. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
4. weibliches Rehwild vom 1. Januar bis 31. Oktober,
5. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
6. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
7. Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
8. Rebhühner, Wachteln vom 1. Dezember bis 31. August,
9. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
10. Drosseln vom 1. Januar bis 30. September.

Die Schonzeit für den Dachs ist gänzlich aufgehoben.

Die wilden Gänse sind, entgegen hier und da verbreiteter abweichender Zeitungsnachrichten, das ganze Jahr hindurch jagdbar.

Nr. 7. Marienburg, den 24. Februar 1905.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August v. Js. zu genehmigen geruht, daß **zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke** eine **Lotterie** mit einem Reinertrage von 800000 ℳ und einem Spielkapitale von höchstens 3200000 ℳ veranstaltet wird und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie vertrieben werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Der nächste **Termin zur Prüfung von Hufschmieden** vor der staatlichen Prüfungskommission in Danzig wird auf

Donnerstag den 20. April d. Js.

festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Beifügung eines Taufscheines und der Ausweispapiere über die zurückgelegte Lehr- bezw. Gesellenzeit bis zum **Donnerstag den 23. März d. Js.** an den Vorsitzenden, Departementstierarzt Preuße in Danzig, einzureichen.

Danzig, den 18. Februar 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 2. In Folge des Rückgangs **der Maul- und Klauenseuche** in den östlichen Provinzen wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27. Oktober v. Js. (A. Bl. S. 345) unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. März 1896 (A. Bl. S. 72) das Verzeichnis derjenigen verseuchten Reichsteile bezüglich deren für die in den diesseitigen Bezirk eingeführten Rinder die tierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend wie folgt festgestellt und erneut veröffentlicht:

Preußen: Regierungs-Bezirk Posen, Merseburg.
Bayern: Regierungs-Bezirk Mittel- und Unterfranken
Württemberg: Verwaltungsbezirke: Schwarzwaldkreis, Neckarkreis, Jagstkreis
Baden: Landeskommissariat Mannheim.

Danzig, den 11. Februar 1905.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Klein.

Nr. 3. Zu der gemäß § 9 des Statutes für die **Gr. Werderkommune** am 14. März d. J. 9 Uhr Vormittags im Gasthause des Herrn **Moldenhauer** zu **Simonsdorf** stattfindenden **Wahl eines Repräsentanten für den II. Montauer Bezirk** ersuche die hierzu gehörigen Ortschaften ergebenst je einen mit Vollmacht versehenen Deputirten entsenden zu wollen.

Neuteichsdorf, den 25. Februar 1905.

G. Wadehn, Vorsitzender.

Druck von O. Halb-Marienburg.